



# HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.05.2022**

### Familiennachzug

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

§ 30 Abs. 4 AufenthG regelt, dass bei einem Ausländer, der gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist und gemeinsam mit einem dieser Ehegatten im Bundesgebiet lebt, keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 oder 3 erteilt wird. Der Gesetzgeber wollte damit offensichtlich sicherstellen, dass pro Person nur jeweils ein Ehegatte im Rahmen des Ehegattennachzugs nach § 30 AufenthG nachzieht. Tatsächlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese Bestimmung zu umgehen. Zum einen kann der Ausländer von dem nachziehenden Ehegatten getrennt leben und einen weiteren Ehegatten nachziehen lassen. Zum anderen können über den Kindernachzug nach § 32 AufenthG weitere Ehegatten nachziehen. Der WDR hatte kürzlich in seiner Sendung „WDRforyou“ das Verfahren erläutert, wie ein Asylbewerber seine Zweitfrau legal nach Deutschland bringen kann (<https://express.at/gebuehrensender-erklaert-wie-man-seine-zweitfrau-aus-dem-ausland-holen-kann/>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ausländer leben derzeit in Hessen, deren jeweiligen Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 oder 3 AufenthG erteilt wurde?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Dabei enthält das AZR Angaben über die Gesamtzahl an Personen, die in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen nach § 30 AufenthG im Rahmen des Ehegattennachzugs sind. Zum Stichtag 30.04.2022 waren laut AZR insgesamt 20.170 Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 30 AufenthG.

Dem AZR kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Ausländer derzeit in Hessen leben, deren jeweiligen Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG erteilt wurde. Da die Datenhoheit für das AZR beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt, ist für weitere Informationen bezüglich der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen das BAMF der zuständige Ansprechpartner. Da dieses parlamentarische Anfragen der Länder als Bundesoberbehörde aber grundsätzlich nicht beantwortet, ist eine konkrete Ermittlung und Benennung des erfragten Personenkreises nicht möglich. Da der Landesregierung hierzu auch keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, kann eine über die o.s. Zahlen hinausgehende Beantwortung der Frage 1 nicht erfolgen.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Ausländer lebten oder leben von dem jeweiligen unter 1. aufgeführten Ehegatten getrennt, sodass nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 oder 3 AufenthG der Nachzug eines weiteren Gatten möglich wäre?

Frage 3. Bei wie vielen der unter 2. aufgeführten Ausländern erfolgte der Nachzug eines – oder mehrerer weiterer – Ehegatten nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 oder 3 AufenthG?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im AZR erfolgt keine gesonderte Erfassung nach dem Kriterium, wie viele Ausländer von ihrem jeweiligen Ehegatten getrennt lebend sind und in wie vielen Fällen ein weiterer Ehegattennachzug erfolgt ist. Landeseigene Statistiken werden in diesem Zusammenhang nicht geführt, wobei eine nachträgliche Erhebung nur durch eine Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestandes möglich, aber für die Ausländerbehörden mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Folglich wurde von einer Beantwortung der beiden Fragestellungen abgesehen.

Frage 4. Wie viele Ausländer leben derzeit in Hessen, deren jeweilige Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG erteilt wurde?

Das AZR enthält Angaben über die Gesamtzahl an Personen, die in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen nach § 32 AufenthG im Rahmen des Kindernachzugs sind. Zum Stichtag 30.04.2022 waren laut AZR insgesamt 20.178 Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 32 AufenthG.

Dem AZR kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Ausländer derzeit in Hessen leben, deren jeweiligen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG erteilt wurde. Da der Landesregierung hierzu auch keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, ist eine über die o.s. Zahlen hinausgehende Beantwortung der Frage 4 nicht möglich.

Frage 5. Bei wie vielen der unter 4. aufgeführten Kinder lebten zum Zeitpunkt des Zuzugs nur ein Elternteil in der Bundesrepublik?

Frage 6. Bei wie vielen der unter 5. aufgeführten Kinder erfolgte nach Übersiedlung in die Bundesrepublik der Nachzug des anderen Elternteils im Rahmen der Familienzusammenführung?

Frage 7. Bei wie vielen der unter 6. aufgeführten und im Rahmen der Familienzusammenführung nachgezogenen Elternteile handelte es sich um „weitere Ehegatten“ i. S. des § 30 Abs. 4 AufenthG?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Daten werden im AZR nicht erfasst, so dass diesem die erbetenen Informationen nicht entnommen werden können. Die betreffenden Daten werden auch von den Ausländerbehörden nicht automatisch in deren Fachverfahren erfasst. Eine nachträgliche Erhebung durch die Ausländerbehörden wäre mit einem unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da hierfür eine Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands erforderlich wäre. Folglich wurde von einer Beantwortung der Fragestellungen abgesehen.

Wiesbaden, 8. Juni 2022

**Peter Beuth**